

Personal aktuell

Die neuesten Entwicklungen: Arbeitsrecht, Lohnsteuer, Sozialversicherung und Mitarbeiterführung

Neue Umzugskostensätze ab 1.8.2011

Nachdem die Umzugskostensätze erst zum Jahresanfang angehoben wurden, gibt es zum 1.8.2011 eine weitere Erhöhung (BMF-Schreiben vom 5.7.2011, IV C 5 – S 2353/08/10007).

Pauschale für sonstige Umzugsauslagen

Beendigung des Umzugs	Verheiratete Arbeitnehmer	Ledige Arbeitnehmer	Weitere Haushaltsmitglieder je
Ab 1.8.2011	1.283 €	641 €	283 €
Bis 31.7.2011	1.279 €	640 €	282 €

Die Beträge erhöhen sich um 50 %, wenn der Mitarbeiter innerhalb der letzten 5 Jahre schon einmal beruflich bedingt umgezogen ist. Sie reduzieren sich auf 30 % bei Verheirateten bzw. 20 % bei Ledigen, wenn der Mitarbeiter vorher keine eigene Wohnung hatte.

Die **Höchstbeträge für Unterrichtskosten** liegen ab 1.8.2011 bei 1.617 € je Kind (bis 31.7.2011: 1.612 € je Kind).

Beachten Sie: Die Umzugskosten können Sie einem Mitarbeiter nur dann steuer- und beitragsfrei erstatten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Die berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn

- der Umzug wegen eines Stellenwechsels erfolgt, z. B. bei einer internen Versetzung oder auch bei einem neuen Mitarbeiter,
- der Umzug ganz überwiegend im Interesse des Arbeitgebers liegt. Beispiel: Der Mitarbeiter soll in eine Dienstwohnung ziehen, um jederzeit schnell einsatzbereit zu sein,
- der Mitarbeiter eine Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bezieht oder aufgibt,
- durch den Umzug die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird. Das ist immer gegeben, wenn der Mitarbeiter mindestens 1 Stunde Fahrzeit pro Arbeitstag einspart. Ob der Ehepartner durch den Umzug einen längeren Weg zur Arbeit hat, spielt dabei keine Rolle (BFH, 21.2.2006, IX R 79/01). Unter Umständen genügt es auch, wenn der Mitarbeiter durch den Umzug mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß zur Arbeit kommen kann.

Diese Kosten können Sie erstatten:

- Speditionskosten,
- Reisekosten für den Mitarbeiter und seine Familie beim Umzug (Fahrtkosten, pauschale Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Übernachtungskosten),
- eine Reise von 2 Personen oder 2 Reisen von einer Person zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung,
- die Miete der alten Wohnung bis zu 6 Monate, wenn wegen bestehender Kündigungsfristen Miete für die alte und die neue Wohnung gezahlt werden muss,
- die Miete der neuen Wohnung bis zu 3 Monate, wenn diese noch nicht genutzt werden kann,
- Maklergebühren für die Wohnungsvermittlung (nicht bei Kauf),
- umzugsbedingter Nachhilfeunterricht der Kinder bis zu den o. g. Höchstbeträgen,
- sonstige Umzugskosten in tatsächlicher Höhe oder obige Pauschalen.